



AKADEMIE  
VON HERTEL

Deutscher Bundestag  
- Rechtsausschuss –  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Terminsache: 25.5.2011

**Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung Im Rechtsausschuss  
des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der  
Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung  
(BT-Drucks. 17/5335)**

Das Ziel des Mediationsgesetzes, darin sind sich Mediationspraktiker, Wissenschaftler, Verbände, Politiker und Konfliktlösungssuchende einig, ist die angestrebte Förderung der Mediation.

Aus der Perspektive als Mediationspraktikerin und als Mitglied und aktiv Mitwirkende in der deutschsprachigen Mediationsverbandslandschaft, im DFfM, Mediation DACH, BM, BMWA, Eucon und weiteren Verbänden und aus meiner Trainingserfahrung, begrüße ich den Gesetzesentwurf insgesamt grundsätzlich.



Registrierungsnummer: I-K-1006001

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Der Entwurf, der auf Basis weltweiter Rechtsvergleichung entstanden ist, bietet für die Förderung der Mediation eine gute Grundlage. Gleichzeitig empfehle ich, einige Formulierungen und Details zu verändern, um dieses Ziel zu erreichen.

## **Die Vorschläge im Einzelnen:**

### **Zu § 1 Begriffsbestimmungen**

#### **1. Vertraulichkeit, Parteienbegriff und Freiwilligkeit**

##### **a. Vertraulichkeit**

Die Vertraulichkeit, die in vielen Mediationen herrscht, wird von einer großen Zahl von Medianten geschätzt. Da es neben den vertraulichen Verfahren auch Mediationsverfahren gibt, die unter den Augen der Öffentlichkeit und der Weltpresse stattfinden – beispielsweise Großprojekte im Öffentlichen Raum, erscheint es sinnvoll, die Formulierung so anzupassen, dass auch nichtvertrauliche Mediationen den Schutz des Mediationsgesetzes genießen. Darüber hinaus verzichten manche Medianten ganz bewusst auf die Vertraulichkeit und machen ihre Konfliktlösung der interessierten Öffentlichkeit zugänglich, um so auf vorbildliche Weise dazu beizutragen, dass die Wirkungen der Mediation bekannt werden.

Der Vertraulichkeitsbegriff ist daher in der aktuellen Mediationsdefinition so anzupassen, dass das Mediationsgesetz auch für diese Mediationsverfahren gilt.

##### **b. Parteienbegriff**

Die Bezeichnung von Menschen als „Parteien“, die im streitigen Gerichtsverfahren üblich ist, ist geeignet, unterschiedliche Positionen und Sichtweisen eher zu verfestigen. Wer in einer Mediation kooperativ nach den hinter den Positionen liegenden Interessen sucht und strukturiert an gemeinsamen, für alle tragfähigen Lösungen arbeitet, erlebt sich regelmäßig im Verlauf der Mediation weniger als Partei denn als Mediationsteilnehmer oder Mediant.

(Andererseits: Dass Parteien sich nicht immer gegeneinander, sondern auch miteinander für eine gute Sache engagieren können, zeigt unter anderem die zum Teil sehr kooperative Arbeit der politischen Parteien im Rahmen dieses Mediationsgesetzes ☺ )

##### **c. Freiwilligkeit**

Mit dem Begriff der „Freiwilligkeit“ werden in Literatur und Praxis unterschiedliche Vorstellungen verbunden. Hier ist mehr Klarheit wünschenswert, um Unsicherheit zu vermeiden.